



Ordnung zur Regelung der durch die Corona-Pandemie notwendigen Anpassungen des Spielbetriebs des AFCV Thüringen e. V.

vom 24. Januar 2021

In Ergänzung der jeweils geltenden Regelungen der Landesverordnungen und kommunalen Allgemeinverfügungen bzgl. der Corona-Pandemie sowie der vom Gesundheitsamt des jeweiligen Spielortes genehmigten Infektionsschutzkonzepte des Veranstalters beschließt der Verbandstag des American Football und Cheerleading Verband Thüringen auf Grund § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verbandssatzung die nachstehende Ordnung zur Regelung der durch die Corona-Pandemie notwendigen Anpassungen des Spielbetriebs:

- § 1 Die folgenden Regelungen binden alle am Spielbetrieb beteiligten Personen, insbesondere die Sportler, Coaches, Schiedsrichter und alle Personen, die den Regeln unterliegen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass alle Auflagen allen Beteiligten vorab bekannt sind, insbesondere bei Gastteams aus anderen Landesverbänden.
- § 2 Es gelten die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Eine Unterschreitung der vorgeschriebenen Maßnahmen ist nicht zulässig.
- § 3 Die Pflicht, alle Auflagen durchzusetzen, obliegt allein dem Veranstalter. Die Schiedsrichter sind nicht für die Durchsetzung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zuständig. Der Hauptschiedsrichter kann jedoch bei fortwährenden gravierenden oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Auflagen, insbesondere zum Schutz seiner Crew, Konsequenzen nach Regel 9-2-1 (Unsportliches Verhalten) oder § 27 BSO (Spielabbruch) androhen und ggf. vollziehen. Diese sind Tatsachenentscheidungen (§ 127 BSO).
- § 4 Die Regelung nach Anlage 1 (4) b zur Schiedsrichterordnung des AFCV Thüringen, dass sinnvolle Fahrgemeinschaften zu bilden sind, ist ausgesetzt. Fahrgemeinschaften können jedoch auf freiwilliger Basis gebildet werden. Der Veranstalter hat die entstandenen Fahrtkosten gegen Quittung voll zu erstatten. Auf formlosen Antrag werden gegen Vorlage der Schiedsrichterquittung vom AFCV Thüringen zwei Drittel der Gesamtfahrtkosten erstattet.
- § 5 Schiedsrichter können vor der Saison gegenüber dem Schiedsrichterbmann oder seinem Stellvertreter erklären, für die Dauer der Pandemie bzw. der Saison nicht zur Ansetzung zur Verfügung zu stehen. Sie werden dann nicht auf die Gestellungspflicht angerechnet. Ob ein Schiedsrichter, der in der Saison seine Mindestspielzahl nicht erreicht, im Folgejahr zum Lehrgang zugelassen wird bzw. zu welchem Lehrgang er zugelassen wird, entscheidet der Schiedsrichterrat unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls.

§ 6 [Auslegungen zu § 78 BSO]

a) Die der Schiedsrichtercrew zu bietende „einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Raum groß genug sein muss, dass alle Schiedsrichter der Crew sich gleichzeitig dort umziehen können, ohne die Mindestabstände zu unterschreiten. Als Richtschnur kann von 3 m²/Schiedsrichter ausgegangen werden, sofern größere Möbelstücke wie Schränke, Regale oder Tische den Platz nicht erheblich einschränken.

b) Eine „angemessene Duschgelegenheit“ bedeutet, dass alle Schiedsrichter in angemessener Zeit (max. 30 Min.) ohne Unterschreiten der Mindestabstände und ohne unüblichen Zeitdruck geduscht haben können.

c) Kann eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden oder eine angemessene Duschgelegenheit nicht zur Verfügung gestellt werden, ist dies dem Schiedsrichterobmann und dem Spielausschuss umgehend mitzuteilen.

§ 7 Der Passcheck wird regulär von den Schiedsrichtern durchgeführt. Dabei sollen die Spieler den Mindestabstand von 1,5 m zu den Schiedsrichtern nicht unterschreiten.

§ 8 [Auslegungen zu Regel 1-2 („Der Platz“)]

a) Die Limit Lines (Grenzlinien) nach Regel 1-2-3 sind in allen Stadien vier Meter außerhalb der Seiten- und Endlinien anzubringen. Das Heimteammanagement muss nicht autorisierte Personen aus dem von den Limit Lines eingeschlossenen Bereich entfernen und fernhalten. Sind aus baulichen Gründen keine Linien möglich, müssen die vier Meter anderweitig markiert werden. Eine Unterschreitung der vier Meter ist ausschließlich aufgrund physischer Unmöglichkeit zulässig, selbst dann müssen mindestens vier Meter außerhalb der Seiten- und Endlinien von nicht autorisierten Personen freigehalten werden.

b) Die Coaching Box nach Regel 1-2-4-a muss zwei Meter außerhalb des Feldes beginnen und zwei Meter breit sein. In dieser Zone arbeiten die Ketten-Crew, der Downanzeiger sowie das Ballpersonal. Den Coaches ist der Aufenthalt in dieser Zone gestattet, nicht aber den Teammitgliedern in Ausrüstung. Ersatzspieler und ausgewechselte Spieler dürfen sie zwischen den Downs durchqueren.

c) In der in Anhang A des Regelbuchs als „restricted area“ markierten Zone ist der Aufenthalt ausschließlich für Schiedsrichter gestattet. Die Ausnahmen bzgl. Ersatzspieler und ausgewechselter Spieler sowie bei Timouts bleiben unberührt.

d) Die Teamzone kann in Stadien, in denen das aus Platzgründen nötig ist, bis zu den 15-Meterlinien verbreitert werden.

e) Verstöße gegen die Abschnitte b) und c) werden abweichend von der bisher angewandten Philosophie strikt nach Regel 9-2-5 (Behinderung der Spieldurchführung) bestraft¹, Verstöße gegen Abschnitt a) im Wiederholungsfall nach § 3b dieser Ordnung.

§ 9 Der Coin Toss soll mit möglichst wenig Personen erfolgen. Es wird empfohlen, ihn nur mit Referee, Umpire sowie einem Team Captain je Mannschaft durchzuführen.

§ 10 Die Versorgung der Schiedsrichter mit ausreichend Flüssigkeit auf dem Feld muss durch von den Teams getrennte, möglichst personalisierte Trinkflaschen erfolgen.

¹D.h. erster Verstoß: Sideline Warning ohne Meterstrafe; zweiter und dritter Verstoß: 5 Meter Strafe für Spielverzögerung; ab dem vierten Verstoß: 15 Meter Strafe für Unsportliches Verhalten gegen das Team (d.h. keine Anrechnung auf die 2 UNV, die zur DQ führen). Physischer Kontakt wird immer als Unsportliches Verhalten bestraft.

- § 11 Abweichend vom Mechanics-Buch dürfen Schiedsrichter nach eigenem Ermessen Handschuhe oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ohne dass dazu Einheitlichkeit in der Crew notwendig ist. Handschuhe sollen möglichst unauffällig sein, z. B. klinische Einmalhandschuhe.
- § 12 Der Hauptschiedsrichter kann die Halbzeitpause verlängern, wenn die Umstände es erfordern.
- § 13 Die Schiedsrichter können über die in § 1 genannten Vorgaben hinausgehende Maßnahmen auf eigene Kosten durchführen, soweit diese Ordnung keine diesbezüglichen Regelungen trifft. Soweit Personen außerhalb der Schiedsrichtercrew unmittelbar betroffen sind, bedarf es deren Zustimmung zu den Maßnahmen.²
- § 14 Diese Regelungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sie gelten verbandsweit, solange im Freistaat Thüringen Verordnungen oder ähnliche Regelungen bezüglich der Corona-Pandemie in Kraft sind. Darüber hinaus behalten sie unabhängig von einer Landesregelung Gültigkeit an einem Spielort, soweit die zuständige Kommune Verordnungen oder ähnliche Regelungen bezüglich der Corona-Pandemie erlassen hat oder erlassen wird.

Saalfeld/Saale, 24. Januar 2021

Der Vorstand

Vorstand für Sport

Vorstand für Marketing,
Aus- und Fortbildung

Vorstand für Verwaltung
und Finanzen

Dr. Sebastian Berndt

Lucas Fischer

Christopher Mielke

² Unmittelbar ist bspw. das Ballpersonal betroffen, wenn es Mund-Nasen-Bedeckungen tragen soll, obwohl das Infektionsschutzkonzept das nicht vorsieht. Nur mittelbar betroffen sind z.B. Spieler und Coaches, wenn die Bälle zwischen den Downs desinfiziert werden sollen. Das Desinfektionsmittel müsste jedoch die Schiedsrichtercrew stellen, wenn das Infektionsschutzkonzept eine solche Desinfektion nicht vorschreibt.